



Jugendordnung des Sportclub Wiesenbach e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Sportclub Wiesenbach e. V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportclub Wiesenbach e. V. findet in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei und hat folgende Ziele:

- a. den Sport fördern und pflegen
- b. Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Jugendarbeit
- c. Teilnahme am Wettkampfbetrieb
- d. die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
- e. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern
- f. die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen fördern
- g. internationale Verständigung fördern und festigen

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im Sportclub Wiesenbach e. V. sind:

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Jugendausschuss
- c. der Jugendleiter oder Stellvertreter



§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Jugendorgan des Sportclub Wiesenbach e. V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem sind stimmberechtigt der Jugendleiter sowie sein Stellvertreter und die Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Aufgaben sind:

Entgegennahme und Beratung des Berichts des Jugendleiters

Entlastung des Jugendausschusses

Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter

Wahl weiterer Mitglieder des Jugendausschusses

Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser

Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendvollversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Blaufelden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen.

Bei der Abstimmung und bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Jugendleiter
- b. stellvertretendem Jugendleiter
- c. Jugendkassenwart
- d. bis zu zwei Vertretern aus verschiedenen Abteilung

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendleiter oder stellv. Jugendleiter. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Vereins.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a. Zuständigkeit für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b. Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
- c. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit.
- d. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- e. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und kulturellen Bereich.
- f. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten.
- g. Ausarbeitung von Änderungen der Jugendordnung zur Vorlage in der Jugendvollversammlung.
- h. Vorschlag eines Kandidaten der Jugendvollversammlung für das Amt des Jugendleiters sowie dessen Stellvertreter.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsausschüsse bilden, deren Beschlüsse empfehlenden Charakter haben und der Zustimmung des Jugendausschusses bedürfen. Die Tätigkeit solcher Arbeitsausschüsse endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrags beziehungsweise nach Abschlussbericht an den Jugendausschuss beziehungsweise dem Vorstand.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Sportclub Wiesenbach e. V. verantwortlich.



§ 6 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung des Sportclub Wiesenbachs e. V. bestätigt.

2. Seine Aufgaben sind:

- a. Einladung mit Tagesordnung und Leitung der Jugendvollversammlung
- b. Einladung des Vorstandes mit Tagesordnung zur Jugendvollversammlung
- c. führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- d. Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses und Leitung der Sitzung als Vorsitzender
- e. Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss
- f. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen
- g. Sitz und Stimme (oder stellvertretender Jugendleiter) im Hauptausschuss des Sportclub Wiesenbach e. V..

§ 7 Gültigkeit / Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmung

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Beschlossen in der Jugendvollversammlung vom 16. Januar 2015. Bestätigt in der Sitzung des Hauptausschusses vom 09. Februar 2015. Damit erlöschen alle bisherigen anders lautenden Jugendordnungsbestimmungen.